



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung

Bundeförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) –
Zuschuss

Wichtiger Hinweis auf die jeweils geltende Fassung:

Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für die jeweilige Antragstellung. Diese können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Die Merkblätter dienen der Erklärung des Förderprogramms und stellen eine zusätzliche Information für Antragstellerinnen und Antragsteller dar. Maßgeblich sind allerdings ausschließlich die Richtlinien des Förderprogramms, die Sie unter www.bafa.de/beg finden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Versionsnummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer:	Datum des Inkrafttretens
1.4	15.08.2022
1.5	21.09.2022
1.6	01.01.2023
1.7	19.01.2023
1.8	31.08.2023
1.9	01.01.2024
1.10	01.04.2024

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblattes. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz durchgeführt von:



Die Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist ein Förderprogramm des



**80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL**

Inhalt

Vorwort.....	3
Wer und was wird gefördert und welche Fördervoraussetzungen gelten?	4
Hinweis zu Umfeldmaßnahmen.....	4
Fördervoraussetzungen.....	4
Was ist ein Energieeffizienz-Experte und wofür ist er im Antragsprozess notwendig?	5
Förderung im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)	6
Wie gestaltet sich der Antragsprozess beim BAFA?	7
Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?	9
Welche Änderungen sind nach Antragstellung noch möglich?.....	10
Grundsätzliche Hinweise	12
Rechtsanspruch	12
Vor-Ort-Kontrollen	12
Prüfungsrecht	12
Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen).....	12

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Vorwort

Die BEG besteht aus drei Teilprogrammen:

1. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)
2. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG)
3. Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Ziel der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) ist es, Investitionen in Einzelmaßnahmen anzustoßen, mit denen die Energieeffizienz und der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden in Deutschland gesteigert und die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland gesenkt werden.

Die Finanzierung des Förderprogramms erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).

Die Antragstellung im Förderprogramm BEG EM ist zum 01. Januar 2021 in der Zuschussvariante beim BAFA gestartet. Ab 01.01.2024 wird die Förderung der Wärmeerzeuger im Förderprogramm BEG EM vom Durchführer KfW administriert. Ausnahme: Die Förderung der Errichtung, des Umbaus und der Erweiterung von Gebäudenetzen sowie der Anschluss an dieses neu errichtete, umgebaute, erweiterte Gebäudenetz wird weiterhin vom BAFA administriert.

Die BEG WG und BEG NWG (Zuschussförderung für Kommunen und Kreditvariante) werden durch die KfW administriert. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie unter: www.kfw.de.

Hinweis zum EU-Beihilferecht

Das Förderprogramm „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ unterliegt **nicht** dem EU-Beihilferecht.

Wer und was wird gefördert und welche Fördervoraussetzungen gelten beim BAFA?

Antragsberechtigt sind:

Antragsberechtigt sind alle Investoren (z. B. Hauseigentümer bzw. Wohnungseigentümergeinschaften (WEG), Contractoren, Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Kommunen) von förderfähigen Maßnahmen an Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden.

Antragsberechtigt sind auch Stadtstaaten sowie deren Einrichtungen, wenn sie mit der geförderten Maßnahme Aufgaben nachkommen, die in anderen Ländern auf kommunaler Ebene wahrgenommen werden.

Wenn der Antragsteller nicht der Eigentümer des Gebäudes ist, ist er nur dann antragberechtigt, wenn auch der Gebäudeeigentümer antragsberechtigt ist und dieser vor Antragsstellung über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags informiert wurde.

Nicht antragsberechtigt beim BAFA sind:

- der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen;
- politische Parteien;
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sowie Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Förderfähige Maßnahmen beim BAFA:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle;
- Anlagentechnik (außer Heizung);
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik) begrenzt auf den Bereich Errichtung/Umbau/Erweiterung von Gebäudenetzen;
- Heizungsoptimierung;
- Fachplanung und Baubegleitung.

Hinweis zu Umfeldmaßnahmen

Im Rahmen der Beantragung eines der oben genannten Vorhaben sind darüber hinaus Maßnahmen förderfähig, die zur Vorbereitung und Umsetzung eines Sanierungsvorhabens oder zur Inbetriebnahme von dabei eingebauten Anlagen zwingend erforderlich sind, sogenannte Umfeldmaßnahmen. Nähere Informationen dazu finden Sie im „**Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen**“ auf www.bafa.de/beg im Bereich „Informationen zur Antragstellung“ unter „Rechtsgrundlagen und Publikationen“.

Weitere Informationen zu den (technischen) Voraussetzungen der jeweiligen förderfähigen Maßnahmen und Anlagen sind im „**Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen**“ und in der Anlage zur Richtlinie BEG EM in den „Technischen Mindestanforderungen“ unter www.bafa.de/beg im Bereich „Informationen zur Antragstellung“ unter „Rechtsgrundlagen und Publikationen“ zu finden.

Die Antragstellung für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, für Anlagentechnik (außer Heizung) und für die Errichtung, Umbau, Erweiterung eines Gebäudenetzes erfordert die Einbindung eines **Energieeffizienz-Experten (EEE)**.

Die Antragstellung für Einzelmaßnahmen zur Heizungsoptimierung erfordert die Einbindung eines **Fachunternehmens**.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Investitionsvorhaben, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. Die geförderte Maßnahme muss zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes beitragen. Weitere Einzelheiten erfahren Sie unter Punkt 7 der aktuellen Förderrichtlinie BEG EM.

Die Kombination der Förderung mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Weitere Informationen sind unter Punkt 8.6 der aktuellen Förderrichtlinie BEG EM zu finden.

Für dieselbe Maßnahme darf jeweils nur ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA gestellt werden; eine doppelte Antragstellung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Kombination der Zuschussförderung mit dem Ergänzungskredit der KfW.

Ebenso ist eine Kumulierung mit der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung ausgeschlossen.

Für ein Gebäude können jedoch mehrere Anträge für unterschiedliche Einzelmaßnahmen und ggf. von unterschiedlichen Antragstellern (z. B. Hauseigentümer, Contractoren) gestellt werden, solange die nach der Richtlinie festgelegten Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben eingehalten werden.

Was ist ein Energieeffizienz-Experte und wofür ist er im Antragsprozess notwendig?

Im Rahmen der Antragstellung in der BEG EM ist es für bestimmte Maßnahmen erforderlich, einen Energieeffizienz-Experten (EEE) hinzuzuziehen. Dieser ist grundsätzlich für das Bauvorhaben vorhabenbezogen unabhängig zu beauftragen. Dies gilt für

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle,
- Anlagentechnik (außer Heizung),
- Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes und
- Fachplanung und Baubegleitung.

Bei den förderfähigen Maßnahmen

- Heizungsoptimierung

ist die Einbindung eines EEE optional.

Beantragt der Antragsteller mehrere Maßnahmen und ist mindestens für eine die Einbindung eines EEE verpflichtend, muss der EEE für den gesamten Antrag eingebunden werden.

Ein EEE unterstützt den Antragsteller bei der energetischen Fachplanung und Baubegleitung.

Vor Antragstellung beim BAFA erstellt der EEE eine **technische Projektbeschreibung (TPB)** der geplanten Maßnahme und übergibt dem Antragstellenden danach die sogenannte TPB-ID. Diese ID wird bei Antragstellung im Online-Antragsformular des BAFA abgefragt.

Nach Fertigstellung der Maßnahme erstellt der EEE einen **technischen Projektnachweis (TPN)**. Der TPN bestätigt, dass die umgesetzte Maßnahme die technischen Anforderungen der Förderrichtlinie erfüllt. Nach Fertigstellung der TPN erhält der EEE eine sogenannte TPN-ID, die er dem Antragstellenden übergibt. Die TPN-ID wird beim Einreichen des Online-Verwendungsnachweises beim BAFA vom Antragstellenden abgefragt.

Wichtig:

Die **TPB** und die **TPN** haben aus datenschutzrechtlichen Gründen eine **Gültigkeit von maximal 2 Monaten**. In diesem Zeitraum müssen **TBP-ID** bzw. **TPN-ID** verwendet werden.

Bei der Suche nach dem passenden Energieeffizienz-Experten hilft die von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) zur Verfügung gestellte Internetseite www.energie-effizienz-experten.de.

Förderung im Rahmen eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)

Ist eine energetische Sanierungsmaßnahme Bestandteil eines im Förderprogramm „**Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude**“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) und wird diese innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt, kann sich der für diese Maßnahme vorgesehene Fördersatz um zusätzliche **fünf Prozentpunkte** („iSFP-Bonus“) erhöhen, wenn in der beantragten Maßnahme ein EEE eingebunden ist. Im Rahmen der Antragstellung bestätigt der EEE das Vorliegen eines iSFP bei der Erstellung der technischen Projektbeschreibung (TBP).

Vom iSFP-Bonus ausgenommen sind Sanierungsmaßnahmen im Fördersegment der Wärmeerzeuger (beim BAFA bei Errichtung, Umbau, Erweiterung von Gebäudenetzen), der Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung sowie im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme vorgenommene Leistungen für Fachplanung und Baubegleitung im Sinne der Richtlinie.

Wie gestaltet sich der Antragsprozess beim BAFA für Anträge ab dem 01.01.2024?

Die BEG EM ist ein zweistufiges Förderverfahren und setzt sich wie folgt zusammen:

Die Stufe 1 (**Antragsstufe**) beginnt mit der Antragsstellung und endet mit dem Zugang des Zuwendungsbescheides. Mit dem Zuwendungsbescheid werden die Fördermittel für den Antragsteller verbindlich für den Bewilligungszeitraum von 36 Monaten reserviert. Der Bewilligungszeitraum wurde mit der Richtlinie für Anträge ab 01.01.2024 verlängert und kann anders als bisher nicht verlängert werden.

In Stufe 2 (**Verwendungsnachweisstufe**) erfolgt zunächst die Realisierung der zu fördernden Maßnahme. Ist die Maßnahme abgeschlossen und wurden alle Rechnungen der umsetzenden Fachunternehmen bezahlt, erstellt der Antragsteller den zugehörigen Verwendungsnachweis online im BAFA-Portal. Nach positiver Prüfung durch das BAFA wird der Festsetzungsbescheid erstellt und die Fördersumme ausgezahlt.

Ablauf des Antragsprozesses - In fünf Schritten zur Förderung:

1. Einholung von Angeboten/Beauftragung des Fachunternehmens oder des Energieeffizienz-Experten (EEE) zur Erstellung der TPB

Zunächst können Angebote von Fachunternehmen für die geplante Maßnahme eingeholt werden, spätestens zur Antragstellung muss allerdings ein abgeschlossener Liefer- oder Leistungsvertrag vorliegen.

Wichtig:

Mit Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage beim Antragsteller vorliegen. Hierin muss auch das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme enthalten sein. ¹

Für jedes Fördersegment ist entweder das bevollmächtigte oder ausführende Fachunternehmen oder der eingebundene Energieeffizienz-Experte für eine **technische Projektbeschreibung (TPB)** zu beauftragen, vgl. Punkt 3. Diese TPB erfasst alle relevanten Projektangaben und ermöglicht eine vertiefte technische Plausibilitätsprüfung vor Antragstellung. Das digitale TPB-Formular ist auf www.bafa.de/beg unter dem Bereich „Informationen zur Energieberatung“ zu finden. **Zur Anmeldung werden die von der dena vergebenen Login-Daten verwendet.**² Der Fachunternehmer oder EEE stellt im Anschluss die **TPB-ID** zur Verfügung. Diese ist zwei Monate gültig und wird im Antrag abgefragt.

Zusätzlich kann im Vorfeld des BEG Förderverfahrens die Erstellung des individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) beauftragt werden, vgl. Punkt 4.

Wichtig:

Die **TPB** und die **TPN** haben aus datenschutzrechtlichen Gründen eine **Gültigkeit von maximal 2 Monaten**. In diesem Zeitraum müssen **TBP-ID** bzw. **TPN-ID** verwendet werden.

2. Antrag online beim BAFA stellen

Das Online-Antragsformular ist auf www.bafa.de/beg unter dem Bereich „Informationen zur Antragstellung“ zu finden. Im ersten Schritt erfolgt die Anmeldung im BAFA Benutzerkonto. Sollte noch kein Benutzerkonto existieren, kann dieses erstellt werden.

Im BAFA Portal kann über den Button „+ NEUER ANTRAG“ ein Antrag gestellt werden.

Als erstes erfolgt die Abfrage, ob der Antrag „für sich selbst“ oder „als bevollmächtigte Person“ gestellt wird. Nach bestätigter Auswahl gelangt man zum Antragsformular. Hier werden alle für die 1. Stufe der Antragsbearbeitung relevanten Informationen abgefragt (auch für Maßnahmen in Eigenleistung). Im letzten Schritt wird der Antrag elektronisch an das BAFA übermittelt.

¹ Für Energiedienstleister, die eine Bürgschaft im Rahmen des Energieeinspar-Contractings in Anspruch nehmen, gilt der Abschluss eines Contractingvertrages, der die beantragte Maßnahme umfasst, als Vorhabenbeginn. Der Abschluss einer entsprechenden Bürgschaft darf erst nach der Förderzusage erfolgen.

² EEE verwenden ihre gewohnten Login-Daten. Fachunternehmen müssen sich für die Login-Daten neu bei der dena registrieren.

Im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) besteht die Möglichkeit sich über das persönliche Nutzerkonto BundID zu authentifizieren. Für Unternehmen, gibt es ein bundesweit einheitliches Unternehmenskonto, das "ELSTER-Mein Unternehmenskonto".

Im Antragsformular kann die natürliche Person die Authentifizierung über das BundID-Konto auswählen. Demnach wird die antragstellende Person unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen automatisch auf die Webseite des entsprechenden Dienstes unter <https://id.bund.de/de/welcome> weitergeleitet, um sich zu authentifizieren. Für Unternehmen und sonstige juristische Personen und Organisationen wird die Authentisierung über das „ELSTER - Mein Organisationskonto“ angeboten.

3. Umsetzung der Maßnahme

Hinweis:

Wird mit der Maßnahme **nach** Antragstellung, und **vor** Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko, da gegebenenfalls nicht förderfähige Maßnahmen umgesetzt werden.

Nach Prüfung des Antrags wird im Falle eines positiven Bescheids die Höhe der maximalen Zuwendung auf Basis der für die Maßnahme geplanten und im Antrag bezifferten Ausgaben bestimmt und verbindlich bewilligt.

4. Einreichung des Verwendungsnachweises/Beauftragung des Fachunternehmens oder des Energieeffizienz-Experten (EEE) zur Erstellung des TPN und Prüfung des Bearbeitungsstatus des Antrages

Nach Fertigstellung der Maßnahme, bezahlt der Antragsteller alle Rechnungen der eingesetzten Fachunternehmen. Vor Einreichen des Verwendungsnachweises muss entweder das bevollmächtigte oder ausführende Fachunternehmen oder der eingebundene Energieeffizienz-Experte beauftragt werden, den **technischen Projektnachweis (TPN)** zu erstellen, vgl. Punkt 4. Dieser TPN erfasst alle relevanten Projektangaben nach tatsächlicher Umsetzung der beantragten Maßnahmen. Zudem ersetzt der TPN die bisher analoge Fachunternehmererklärung und digitalisiert das Antragsverfahren weiter. Das digitale TPN-Formular ist auf www.bafa.de/beg unter dem Bereich „Informationen zur Energieberatung“ zu finden. Der Fachunternehmer oder EEE stellt im Anschluss die **TPN-ID** zur Verfügung. Die TPN-ID ist ebenfalls zwei Monate gültig und wird im Verwendungsnachweis abgefragt.

Danach kann der Verwendungsnachweis vom Antragsteller oder der bevollmächtigten Person online im **BAFA-Portal** über folgendes Symbol einreicht werden:



Der Verwendungsnachweis einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ist **spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums** einzureichen. Wird der Verwendungsnachweis erst danach eingereicht, verliert der Antragsteller den Anspruch auf die Auszahlung des Investitionszuschusses.

Der **Bearbeitungsstatus** für gestellte Anträge kann jederzeit im **BAFA-Portal** eingesehen werden.

5. Prüfung des Verwendungsnachweises und Auszahlung

Wurde der Verwendungsnachweis erfolgreich erstellt und an das BAFA übermittelt, erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Die eingereichten Unterlagen werden dann schnellstmöglich vom BAFA gesichtet. Nach positiver Prüfung erstellt das BAFA den Festsetzungsbescheid, sendet diesen per Post zu und veranlasst die Auszahlung des gewährten Zuschusses über die Bundeskasse Trier.

Hinweis:

Der Zuschuss wird als Anteil der förderfähigen Gesamtausgaben (inkl. Umfeldmaßnahmen) gewährt. Die Anteilshöhe sowie die Höchstgrenzen der förderfähigen Ausgaben ergeben sich aus den Regelungen zur jeweiligen Fördermaßnahme der aktuellen Förderrichtlinie. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unbar nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.

Welche Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich?

Mit Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage beim Antragsteller vorliegen. Hierin muss auch das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme enthalten sein. Das Datum darf nicht außerhalb des Bewilligungszeitraumes von 36 Monaten liegen. Im Antrag werden die darin angegebenen voraussichtlichen Ausgaben der Maßnahme für die Berechnung der möglichen Fördersumme abgefragt. Die Lieferung- und Leistungsverträge selbst müssen nicht eingereicht werden.

Wird ein Bevollmächtigter mit der Antragstellung oder der Übernahme der Aufgabe im Verlauf des Antragsverfahrens beauftragt, benötigt das BAFA die vom Antragsteller **unterschiedene BAFA-Vollmacht**. Das Formular ist auf www.bafa.de/beg im Bereich „Informationen zur Antragstellung“ unter „Formulare“ zu finden. Der Bevollmächtigte übernimmt damit die Aufgaben und Pflichten des Antragstellers. Er ist damit Ansprechpartner des BAFA. Jegliche Kommunikation (z. B. Versand von Bescheiden und Rückfragen) erfolgt über die Kontaktdaten des Bevollmächtigten.

Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung (1. Stufe):

- „Antrag auf Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien in Gebäuden durch Einzelmaßnahmen“: Das **Online-Antragsformular** ist auf www.bafa.de/beg im Bereich „Informationen zur Antragstellung“ zu finden.
- Wird die Errichtung oder Erweiterung eines Gebäudenetzes und / oder der Anschluss an ein Gebäudenetz oder Wärmenetz beantragt, wird im Antrag ein **Lageplan der Gebäude** als Pflichtupload (PDF-Datei) abgefordert. Dieser kann auch als handschriftliche Skizze eingereicht werden.
- Erfolgt die **Antragstellung durch einen Contractor**, ist mit der Antragstellung eine gemeinsam von dem Contractor und dem oder die Contractingnehmer unterzeichnete Erklärung abzugeben, dass ein Entwurf des Contracting-Vertrages vorliegt, der
 - den Contractor und den oder die Contractingnehmer als Vertragsparteien benennt und das Contractingverhältnis abschließend regelt und
 - inhaltlich die mit dem Förderantrag geltend gemachten Förderbestandteile umfasst und folgende Informationen enthält:
 - eindeutige Benennung der Vertragsparteien,
 - Mindestlaufzeit des Contracting-Vertrages von drei Jahren,
 - Contracting-Dienstleistung (beantragte Fördermaßnahmen).

Die Erklärung wird als Pflichtupload (PDF-Datei) am Ende der Antragstellung abgefordert.

Erforderliche Unterlagen für die Einreichung des Verwendungsnachweises (2. Stufe):

- „Bestätigung des antragsgemäßen Einsatzes und der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage“.
Die Bestätigung erfolgt durch das **Einreichen des Verwendungsnachweises im BAFA-Portal**.
In Verwendungsnachweis ist der Nachweis zu den Ausgaben der umgesetzten Maßnahmen mittels tabellarischer Belegübersicht zu erbringen. Darin werden die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet. Dabei sind die tatsächlich realisierten Ausgaben inklusive Mehrwertsteuer (bei Vorsteuerabzugsberechtigung dürfen nur die Netto-Ausgaben angesetzt werden), inklusive Skonti (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden) und sonstiger Rabatte anzugeben. Zudem fügt der Antragsteller dem Verwendungsnachweis die **Rechnungen zu den getätigten Ausgaben** zur tabellarischen Belegübersicht bei (Pflichtupload als PDF-Datei).


Zur Dokumentation der geförderten Maßnahmen sind im Verwendungsnachweis nach Nummer 9.5 der Richtlinie der BEG - EM Rechnungen vorzulegen. Die Rechnungen müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Rechnungen sind unbar zu begleichen und die entsprechenden Belege (zum Beispiel Kontoauszüge) als Zahlungsnachweise aufzubewahren bzw. einzureichen. Abweichend davon kann der

Zahlungsnachweis auch durch eine Ratenzahlungsvereinbarung zwischen dem Antragsteller und dem ausführenden Unternehmen erfolgen. Dafür muss die Ratenzahlungsvereinbarung ausdrücklich Bezug auf die, die förderfähigen Ausgaben ausweisende, Rechnung nehmen sowie mindestens eine Rate unbar geleistet worden sein. Die entsprechenden Belege sind vom Antragsteller aufzubewahren bzw. einzureichen.

- Das frühere Formular zur Fachunternehmererklärung ist mit der Änderung des Antragsverfahrens nicht mehr notwendig. Mit dem Technischen Projektnachweis wurden diese Abfragen digitalisiert und werden direkt im online vom Fachunternehmen oder dem eingebundenen EEE angegeben. Wird die Maßnahme nicht durch ein Fachunternehmen durchgeführt (Eigenleistung), werden nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Ausgaben für Material gefördert. Der jeweilige Energieeffizienz-Experte oder Fachunternehmer muss die fachgerechte Durchführung und die korrekte Angabe der Ausgaben für Material mit dem Verwendungsnachweis und einem formlosen Schreiben bestätigen.

Hinweis:

Zu beachten ist, dass die aufgeführten Ausgaben nur dann zuwendungsfähig sind, wenn die entsprechenden Zahlungen zwischen Antragstellung und Ende des Bewilligungszeitraums geleistet werden. Finanzierungsraten, die z. B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes liegen, sind nicht zuwendungsfähig.

Sollte das BAFA weitere Dokumente für eine abschließende Antragsbearbeitung benötigen, werden diese separat, schriftlich abgefordert. In diesen Fällen können die angeforderten Unterlagen über das **BAFA-Portal** unter www.bafa.de/beg im Bereich „Informationen zur Antragstellung“ zum Antrag über folgendes Symbol hochgeladen werden: 

Grundsätzlich gilt:

Die aufbewahrungspflichtigen Rechnungen müssen die förderfähigen Ausgaben, die Arbeitsleistung sowie den Standort der Installation ausweisen, in deutscher Sprache ausgefertigt sein, unbar beglichen werden und den Anforderungen nach §14 UStG Abs. 4 genügen. Die aufbewahrungspflichtigen Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten. Die Zahlungsnachweise sollen insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Datum der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck beinhalten. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. die Projektnummer) enthalten.

Welche Änderungen sind nach Antragstellung noch möglich?

Der Antragsteller sowie der Bevollmächtigte können nach Antragstellung bestimmte Angaben im gestellten Antrag ändern. Dies erfolgt über einen formlosen, schriftlichen Änderungsantrag mit ggf. entsprechenden Nachweisen. Die Dokumente werden über folgendes Symbol dem Antrag im BAFA-Portal als PDF-Datei

hinzufügt: 

 DOKUMENT HOCHLADEN

Optional können auch in der detaillierten Ansicht über diese Aktion Dokumente hochgeladen werden.

Die Änderung der Daten beziehen sich aber immer nur auf den einen Antrag, nicht auf die Gesamtheit aller Anträge eines Antragstellers.

Dabei können Bevollmächtigte nur die Daten des Bevollmächtigten ändern, nicht die des Antragstellers. Nur Antragsteller können die Antragstellerdaten ändern. Folgende Merkmale können geändert werden:

- Kontaktdaten (Land, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon)
- Nur bei Bevollmächtigten: Name der Organisation
- Weitere Änderungswünsche prüft das BAFA individuell auf Zulässigkeit.

Die E-Mail-Adresse kann nur über den Menüpunkt "Kontoverwaltung" im BAFA-Portal geändert werden.

Wenn beantragte Maßnahmen entfernt, oder neue Maßnahmen ergänzt werden sollen, ist dies nur über eine neue TPB-Erstellung sowie einen neuen Antrag möglich. Außerdem muss der alte Antrag vom Antragsteller storniert werden. Eine Antragsstornierung kann vom Antragsteller selbst über das BAFA-Portal mit der Aktion „Storno“ vorgenommen werden.

Hinweis: Sie können innerhalb von vier Wochen von der Stornierung zurücktreten. Bitte laden Sie hierzu ein formloses Schreiben mit dieser Mitteilung über das BAFA-Portal zum Antrag hoch. Nach Ablauf der vier Wochen ist keine Wiederaufnahme des Antrags möglich.

Sollten Sie bereits einen Zuwendungsbescheid erhalten haben, wird Ihr Antrag mit dem Storno aufgehoben. Sie erhalten hierzu einen separaten Aufhebungsbescheid.

Grundsätzliche Hinweise

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln des Bundes.

Vor-Ort-Kontrollen

Das BAFA behält sich vor, Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Maßnahmen durchzuführen oder von beauftragten zuverlässigen Dritten durchführen zu lassen.

Prüfungsrecht

Dem Bundesrechnungshof werden Prüfrechte gemäß § 91, 100 Bundeshaushaltsordnung (BHO) eingeräumt.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit (nur bei Unternehmen)

Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Verwendungszweck sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: +49 6196 908-0
E-Mail: beg@bafa.bund.de
www.bafa.de



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von

Stand

April 2024

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.